



VERBANDSORDNUNG

DES

WEHRDIENSTVERBANDES

OBERKLETTGAU



BERINGEN UND LÖHNINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Zusammenschluss und Zweck	1 - 3
II. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4 - 5
2.2 Die einzelnen Organe	
2.2.1 Die Verbandsgemeinden	6
2.2.2 Verbandskommission	7 - 10
2.2.3 Feuerwehrkommission	11 - 15
2.2.4 Rechnungsprüfungskommission	16 - 17
III. Liegenschaften, Ausrüstung	18 - 20
IV. Verbandshaushalt	21 - 27
V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung	28 - 31
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
VII. Genehmigungsbeschluss	

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandenschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die Gemeinden Beringen und Löhningen bilden unter dem Namen

Wehrdienstverband Oberklettgau; WVO

auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Beringen.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) Die Verbandskommission;
- c) Die Feuerwehrkommission;
- d) Die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Die Verbandsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Verbandskommission und beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Verbandskommission und der Feuerwehrkommission übersteigen;

- b) Änderungen der Verbandsordnung;
- c) Änderungen der Feuerwehrordnung;
- d) Aufnahme inklusive Festsetzung allfälliger Einkaufssummen und Entlassungen von Verbandsgemeinden.

² Beschlüsse im Sinne von Artikel 6 lit. a-d bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

2.2.2 Verbandskommission

Art. 7 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

³ Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

² Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von subventionsberechtigten nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben von über CHF 3'000, insgesamt höchstens CHF 100'000 brutto pro Jahr;
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- f) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Aktuars der Feuerwehrkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- g) Erarbeiten von Verbandsordnungsanpassungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
- h) Erarbeiten von Feuerwehrordnungsanpassungen zuhanden der Verbandsgemeinden;

- i) der Erlass und die Anpassungen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Zusammenarbeitsvereinbarungen im Rahmen der Verbandsordnung, namentlich auch das Besoldungsreglement und die Tarifordnung;
- j) die Festsetzung des Sollbestandes;
- k) Erarbeiten von Anträgen betreffend Beitritt einer Gemeinde, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplanes zuhanden der Verbandsgemeinden;
- l) Festsetzung der Minimalbestände der Gemeinden nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei.

2.2.3 Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) den Feuerwehrreferenten der Gemeinden, wovon eine dieser Personen das Präsidium innehat;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Vizekommandanten,
- d) einem Vertreter der Wehrdienstangehörigen;
- e) dem Aktuar mit beratender Stimme.

² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können nicht der Verbandskommission angehören.

³ Das Präsidium der Feuerwehrkommission wird von derjenigen Gemeinde ausgeübt, die nicht das Präsidium der Verbandskommission innehat. Die Feuerwehrkommission wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihr der Stichentscheid zu.

Art. 13 Unterschrift

Der Präsident und der Aktuar (im Verhinderungsfall deren Stellvertretung) führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der zuständigen Gemeindeorgane.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die verantwortliche Person für die Alarmierung sowie die Unteroffiziere mit speziellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten und setzt die Bussen fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000 pro Jahr;
- b) Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000 pro Jahr.

2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selber.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 17 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Händen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 18 Feuerwehranlagen

¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem WVO die für die Feuerwehr und die Unterbringung seiner Fahrzeuge und seines Materials erforderlichen und geeigneten Räume mietweise zur Verfügung zu stellen.

² Das Feuerwehrkommando ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material auf alle Räumlichkeiten besorgt.

³ Der Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt den Standortgemeinden.

Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten

Erweiterungs- und Neubauten werden auf Antrag des Verbandes und mit dem Einverständnis der Standortgemeinden erstellt.

Art. 20 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

IV. Verbandshaushalt

Art. 21 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Gemeindebeiträge
- Kompensationszahlungen
- Bussen
- Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifreglement
- Subventionen
- übrige Einnahmen

Art. 22 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
- Mieten
- übrige Ausgaben

Art. 23 Kostenverteiler

Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und
- die Summen der Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden am gleichen Stichtag berücksichtigt.

Art. 24 Kompensationszahlung

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband auszugleichen. Als Stichtag für Kompensationszahlung gilt der 1. Januar des Übungsjahres.

Art. 25 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Art. 26 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 27 Kostenanteile

Der Rechnungsführer verrechnet gemäss Art. 23 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.

V. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 28 Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 6 lit. d).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde und sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 29 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aus dem Verband austreten.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ausser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 31. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

³ Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

Art. 30 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkraftsetzung

¹ Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

² Diese Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung vom 1. Januar 2008. Diese Verbandsordnung ist in die Erlasssammlung der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

VII. Genehmigungsbeschluss

Diese Vereinbarung des Wehrdienstverbandes Oberklettgau wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

Einwohnerrat Beringen am 28. Mai 2013

Der Präsident:
Roger Walter

Der Aktuar:
Daniel Zinser

Gemeindeversammlung Löhningen am 14. Mai 2013

Der Präsident:
Fredy Kaufmann

Der Schreiber a.i.:
Ernst Ruosch

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 20. August 2013

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger